

Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872 eine General-declaration eingereicht und ohne 2. gemäß § 16 a. a. D. eine Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben.

Das sog. Kofent gewann der Angeklagte, indem er beim Brauen, nach zweimaligem Ablassen der Bierwürze aus dem Maischbottich in den Kochkessel, das dritte oder vierte Mal kaltes Wasser auf die zurückgebliebenen ausgedörrten Malzähnchen goß. Obgleich nun der Borderrichter ferner feststellt, daß die Biercouleur zu den im § 1 des angezogenen Gesetzes unter Ziff. 5 und 7 bezeichneten Stoffen gehört, verurtheilt er den Angeklagten nicht auf Grund der §§ 35 Ziff. 1 und 28, 33, 34, weil er annimmt, es ermangle an der Voraussetzung des Brauergesetzes, daß nämlich die Biercouleur zur Bereitung von Bier verwendet worden sei. Die Verwendung der Couleur zur Bierbereitung wird aber, wie die Gründe des Urtheils ausdrücklich bemerken, auf Grund des von dem Sachverständigen, Chemiker B., abgegebenen Gutachtens verneint. Nach diesem Gutachten soll sich das Kofent von Bier wesentlich durch die Selbstgärung (statt einer bereiteten Gärung) und durch den Mangel warmer Zubereitung unterscheiden, und der Zusatz von Biercouleur den Charakter und Gehalt der Flüssigkeit nicht verändern, da der Zusatz nur zu dem Zwecke geschehe, das wässrige, unsaubere Getränk wenigstens dem Auge angenehm zu machen.

Indem die Strafkammer diese Ausführung ihrer Entscheidung zu Grunde legt, verlegt sie das Gesetz vom 31. Mai 1872 durch irrite Auslegung. Wie bereits das Urtheil des R. G. vom 11. März 1884 ausgesprochen hat, ist für die Frage, was unter „Bier und Bierbereitung“ im Sinne des vorliegenden Finanzgesetzes verstanden werden muß, das Gutachten technischer Sachverständigen nicht von entscheidender Bedeutung. Diese können die Frage nur von dem Standpunkte ihres speciellen Gewerbes oder ihrer Specialwissenschaft beurtheilen; für den Richter handelt es sich vor allem darum, und es ist vorwiegend seine Aufgabe, aus dem Gesetze selbst den Sinn und die Bedeutung der in demselben vorkommenden Ausdrücke zu erforschen. Dieser Aufgabe entzieht sich der Borderrichter, indem er den Ausführungen des technischen Sachverständigen folgt, ohne zu untersuchen, ob das Gesetz den Ausdruck „Bier“ gerade im speciel chemisch-technischen Sinne gebraucht habe. Aus dem Zwecke des Gesetzes, sowie aus dem Sinne und Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen ergibt sich aber, daß das Gesetz, ohne die Unterscheidungen des in erster Instanz vernommenen Chemikers zu machen, unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes versteht, welche in der Brauerei unter Verwendung eines oder mehrerer der in § 1 bezeichneten Stoffe erfolgt. Nach den Motiven des Entwurfs (vgl. Actenstücke des R. T. 1872 S. 91) bezieht das Gesetz in materieller Hinsicht eine Änderung der bestehenden Braumalzsteuer durch Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate. Während demgemäß unter Ziff. 1 der Steuersatz für das Malz selbst bestimmt wird, treffen die Ziff. 2—6 die bis zur Ausarbeitung des Entwurfs bekannt gewordenen Surrogate des Malzes, und in Folge eines im R. T. gestellten Antrages wurde außerdem die Ziff. 7 aufgenommen, um alle künftig etwa noch aufkommenden Surrogate einer gleichmäßigen Steuer zu unterwerfen (vgl. Sten. Ver. des R. T. 1872 S. 333 ff.). Als Voraussetzung der Steuerpflicht wird im § 1 aufgestellt, daß die betreffenden Stoffe zur Bereitung von „Bier“ verwendet werden. Indem sodann der § 27 den Begriff der Defraudation, d. h. der strafbaren Umgehung der im § 1 festgesetzten Steuer bestimmt, ist der Schluß berechtigt, daß die Bedeutung der Eingangsworte des § 27: „wer die . . . Stoffe zum Brauen verwendet“, sich deckt mit der im § 1 vorausgesetzten Bereitung von Bier“. Die „Bereitung zum Brauen“ aber erläutert das Gesetz selbst im § 27 durch die eingeschalteten Worte: „(wer) einmaischt, nachmaischt, zusetzt“.

Nach dem von dem Borderrichter festgestellten Sachverhalte hat aber der Angeklagte auf die eingemaischte Masse nach zweimaligem Ablassen der Bierwürze kaltes Wasser gegossen und zu dem in dieser Weise hergestellten Schwachtrinkbier

oder Kofent die Biercouleur zugesetzt. Hiernach läge, da, wie oben erwähnt, die Biercouleur nach der Feststellung der Vorinstanz zu den in § 1 des Gesetzes aufgeführten Stoffen gehört, die Voraussetzung des § 1 sowie auch der §§ 27, 30 ff. und 35 vor. Diesem aus dem Gesetze selbst gewonnenen Ergebniß gegenüber erscheinen die Umstände, auf welche die Vorinstanz, dem Gutachten des technischen Sachverständigen folgend, Gewicht legt, daß nämlich das in der Brauerei des Angeklagten hergestellte Kofent auf kaltem Wege und mittelst Selbstgärung hergestellt sei, als unerheblich. Ebenso ist es auch im Sinne des vorliegenden Gesetzes ohne Bedeutung, ob der Angeklagte das Kofent, welches die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths als „Nachbier“ bezeichnen, zum Zwecke des Verkaufes hergestellt oder zum Getränk für seine Dienstleute bestimmt hat. Auch im letzteren Falle handelte es sich, schon weil das Getränk nicht ohne besondere Brauanlagen hergestellt war, nicht um einen nach § 5 steuerfreien Hastrunk. Ferner kann auch dem Borderrichter darin nicht beigetreten werden, daß der Sprachgebrauch für die in dem Urtheil vertretene Auffassung spreche. Zur Begründung wird von dem Borderrichter nur angeführt, daß der Brauereibesitzer G. — derselbe Sachverständige, welcher das Kofent für „Bier“ erklärt — angegeben habe, er werde niemals jemandem Kofent für Bier „verkaufen“. Letzterer Umstand ist jedoch nicht entscheidend: außerdem bezeichnet die Strafkammer selbst an einer andern Stelle des Urtheils das Kofent als „Schwachtrinkbier“. Ob aber das in der Brauerei aus steuerpflichtigen Stoffen hergestellte Bier schwach oder stark ist, ob die Qualität des „Nachbiers“ wegen der unbedeutenden Menge der in dem Wasser vorhandenen Extractivstoffe eine geringere ist und „nur durch einen dürftigen Malzgeschmack an das Bier erinnert“, kommt nach dem Gesetze um so weniger in Betracht, als die Steuer nicht von der hergestellten Quantität Bier, sondern von den verwendeten Stoffen erhoben wird. (§ 1).

Wenn endlich das angefochtene Urtheil für seine Auslegung des Gesetzes auf den von ihm angezogenen Satz in Nr. 11 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen Gewicht legt, so überzieht dasselbe, daß im vorliegenden Falle das „Nachbier“ (Kofent) nicht ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen gewonnen ist. Da vielmehr die Vorinstanz selbst festgestellt, daß die dem Nachbier zugesezte Couleur zu den im § 1 des Gesetzes unter Ziff. 5 und 7 aufgeführten Stoffen gehört, so spricht der in Bezug genommene Satz der Ausführungsbestimmungen gerade gegen die Auffassungen der Vorinstanz.

Gewerbs- und Verkehrs erleichterungen und Steuerbefreiungen.

In seiner Sitzung vom 19. März c. (§ 176 der Protocolle) hat der Bundesrat beschlossen,

dass den Fabrikanten von Lacken, welche als Ueberzug für Oeldruckbilder benutzt werden, gestattet werden könne, den zur Herstellung dieser Lacke steuerfrei zu verwendenden Branntwein mittelst $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentiniöl denaturieren zu lassen,

und ferner: (§. 177 der Protocolle) die Directivbehörden werden ermächtigt, abweichend von den Bestimmungen in §§ 10 und 15 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, die Lagerung denaturirten Branntweins in amtlich identifizirten Reservoirs unter der Bedingung widerruflich zu gestatten, daß von den betreffenden Gewerbetreibenden oder Händlern behufs der Erleichterung der Bestandesaufnahmen des denaturirten Branntweins nach § 22 des allegirten Regulativs, skalirte Maßstäbe beschafft werden, deren Richtigkeit vor der Ingebrauchnahme steueramtlich festzustellen ist.

Das Großh. Bad. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 26. März c. Nr. 2225 in gleicher Weise wie das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Umschau 1885. S. 50) geneh-